



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Ihre Nachricht
11.12.2024

Unser Zeichen
5-4622-KT177-3448/2025

Bearbeitung +49 (6021) 5861-500

Datum
30.01.2025

Gemeinde Wiesenbronn, Bebauungsplan "Am Wiesbach", frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Prj. Nr. Wie23-0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.12.2024 bitten Sie um Stellungnahme vom WWA Aschaffenburg zum Bebauungsplan „Am Wiesbach“ der Gemeinde Wiesenbronn. Dieser Stellungnahme liegen die Unterlagen mit dem Stand 25.11.2024 zugrunde.

Im Folgenden nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Grund- und Trinkwasserschutz

Der Planungsumgriff liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind als allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere zu beachten: Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts.



2. Abwasser und Gewässerschutz

2.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem geplanten Baugebiet soll an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Aktuell betreibt Wiesenbronn eine gemeindeeigene Teichkläranlage nördlich des Plangebietes. Künftig ist ein Anschluss an die Kläranlage der Stadt Kitzingen vorgesehen. Entsprechende Planungen liegen dem WWA bereits vor. Da auf der nordöstlichen Bauparzelle im geplanten Gewerbegebiet die Pumpstation für den Verbundkanal errichtet werden soll, wird davon ausgegangen, dass die Abwässer zeitnah nach der Erschließung vor einer vollen Bebauung des Baugebietes bereits nach Kitzingen abgeführt werden. Eine Abwasserbehandlung entsprechend dem Stand der Technik ist damit sichergestellt.

2.2 Niederschlagswasser

Das geplante Gewerbegebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Zudem ist eine Trennung von behandlungsbedürftigem und nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser vorgesehen. Diese Vorgehensweise entspricht den aktuellen technischen Vorgaben. Gemäß Bebauungsplan sollen alle befestigten Flächen, bei denen von einer geringen Verschmutzung ausgegangen werden kann, mit versickerungsfähigen Oberflächen zu versehen. Hierdurch wird der natürliche Wasserhaushalt möglichst beibehalten und der direkte Abfluss minimiert.

Das gesammelte Niederschlagswasser soll zentral über ein Regenrückhaltebecken in den westlich angrenzenden Graben eingeleitet werden. Aufgrund des Flächenumgriffs wird von einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung ausgegangen. Folglich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Kitzingen zu beantragen. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird dann im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens in einem separaten Schreiben vom Wasserwirtschaftsamt gewürdigt. Eine Checkliste der aus fachlicher Sicht erforderlichen Antragsunterlagen ist auf der Homepage des WWA zu finden.

3. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt Kitzingen und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

4. Oberflächengewässer

Aufgrund der Lage am Rande des im Rahmen des ‚Dorfschätze-Konzeptes‘ ermittelten Überschwemmungsgebietes des Wiesbaches und der Unsicherheiten von Modellen an sol-

chen Rändern sieht das Wasserwirtschaftsamt eine Hochwassergefährdung für das Vorhaben.

Am 10.12.2024 wurde zu dem o.g. Vorhaben ein Besprechungstermin durchgeführt, bei dem dieser Punkt angesprochen wurde. Die bei dem Termin festgehaltenen Eckpunkte wurden bei der uns vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Termins wurde eine Ermittlung der Hochwassergefährdung gefordert (für das aktuell geplante Baugebiet und für künftige Baugebiete, die vom HW des Dürrbaches betroffen sein könnten, z.B. „Am Spülsee“)

Ebenso wurde bei dem o.g. Termin, für den Bereich der geplanten Pumpstation, vereinbart, im Vorfeld einen Schnitt durch das Gelände/Tal vorzulegen, der nachvollziehbar darstellt, dass das Vorhaben aufgrund des Geländes ggf. nicht von Überschwemmungen betroffen sein wird. Diese wichtige Information fehlt in den vorgelegten Unterlagen für die Bauleitplanung und ist noch nachzureichen.

Das LRA Kitzingen erhält einen Abdruck dieses Schreibens per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Abteilungsleitung Landkreis Kitzingen